



Satzung

Golfclub Hofgut Scheibhardt e.V.

In der Mitgliederversammlung vom 17.06.2019 beschlossene Fassung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen
Golf-Club Hofgut Scheibenhardt e.V.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Registernummer 1718 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Club ist Mitglied im Nordbadischen Golfverband e.V., im Baden-Württembergischen Golfverband e.V. sowie im Deutschen Golfverband e.V.

§ 2 Zweck des Clubs

- a) Der Club hat den Zweck, den Golfsport zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- b) Etwaige Überschüsse des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- c) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Im Club können folgende Mitgliedschaften erworben werden:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Jahresmitgliedschaft
 - c) Jugendmitgliedschaft
 - d) Berufsanfängermitgliedschaft
 - e) Unternehmensmitgliedschaft
 - f) Fördermitgliedschaft
 - g) Ehrenmitgliedschaft.



- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Eigentümer einer Stamm- und Vorzugsaktie der Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG sind.
- (3) Die Jahresmitgliedschaft können Personen erwerben, denen die Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG eine Jahresspielberechtigung erteilt hat.
- (4) Die Jugendmitgliedschaft können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder in der Ausbildung befindliche Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erwerben. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist innerhalb von drei Monaten und in den Folgejahren alljährlich bis zum 31. März ein Ausbildungsnachweis zu erbringen.
- (5) Die Berufsanfängermitgliedschaft können Personen erwerben, die ihre erste Ausbildung abgeschlossen haben. Die Berufsanfängermitgliedschaft ist auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Das Jahr in dem der Abschluss abgelegt wurde ist hierbei nicht mitzurechnen. Die Berufsanfängermitgliedschaft ist wie eine Jahresmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 3 zu behandeln.
- (6) Die Unternehmensmitgliedschaft können Unternehmen gleich welcher Rechtsform erwerben, die Eigentümer jeweils einer Stamm- und Vorzugsaktie der Hofgut Scheibhardt AG sind. Deren Mitgliedschaftsrechte sind durch eine von ihnen spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres zu benennende natürliche Person auszuüben. Die Mitgliedschaft hat den Status einer Jahresmitgliedschaft.
- (7) Die Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die, die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dem Clubbeitrag eines ordentlichen Mitglieds.
- (8) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Pflicht zur Beitragszahlung sind sie befreit. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss, der jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gefasst werden muss. Es bedarf der Zustimmung der betroffenen Person, die zum Ehrenmitglied ernannt werden soll.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied sowie über die Fortführung der Mitgliedschaft in einer anderen Mitgliedsart beschließt der Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch



dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Clubsatzung und die Clubordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Club.
- (6) Der Golfclub Hofgut Scheibhardt e.V. vergibt maximal 900 Mitgliedschaften mit einer Spielberechtigung der Golfplatz Hofgut Scheibhardt AG. Hiervon ausgenommen sind die Jugendmitgliedschaften gem. § 3 Abs. 4.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) bei Jahresmitgliedschaft mit Ablauf der Jahresspielberechtigung;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand nach dem 30. September zu, so ist für das folgende Kalenderjahr noch der halbe Beitrag zu entrichten, somit endet die Mitgliedschaft am 30. Juni im folgendem Jahr;
 - d) im Falle einer Firmenmitgliedschaft infolge Auflösung oder Insolvenz des Unternehmens, und zwar zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
 - e) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, durch den die Übernahme eines Jugendlichen in eine andere Mitgliedsart abgelehnt wird;
 - f) durch freiwillige oder zwangsweise Aufgabe des von der Trägergesellschaft erteilten Spielrechtes, sofern nicht im zeitlichen Zusammenhang damit die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied begründet wird.
- (2) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Club ausgeschieden ist, keine Ansprüche aus dem Vermögen des Clubs zu. Für die bis zum Ausscheiden entstandenen persönlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club bleibt das Mitglied jedoch haftbar.



§ 6 Ausschluss aus dem Club

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - b) wenn es nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstands bzw. des Vorgabe- oder Wettspielausschusses verstößt;
 - c) wenn es trotz zweifacher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt; in der zweiten Mahnung ist eine letzte Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen und das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es nach fruchtlosem Fristablauf als Mitglied ausgeschlossen werden kann;
 - d) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an das betroffene Mitglied zulässig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit darüber, ob der Ausschluss des Mitgliedes Bestand hat oder aufzuheben ist. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft mit der Folge, dass das Mitglied weder Stimmrecht noch Spielberechtigung hat.

§ 7 Disziplinarwesen

- (1) Wegen eines Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Platzordnung oder sonstige Regeln des Clubs, gegen die sportliche Fairness und Disziplin, gegen das einvernehmliche gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb des Clubs oder gegen Anordnungen des Vorstandes bzw. des Vorgabe- oder Wettspielausschusses oder wegen Schädigung der Clubinteressen können gegen Mitglieder Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Unabhängig davon verpflichtet sich der Verein die Statuten des DGV einzuhalten.
- (2) Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verweis
 - b) Platz- oder Wettspielsperre oder Hausverbot bis zu einem Jahr.
- (3) Disziplinarmaßnahmen werden nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds ausgesprochen. Zuständig ist bei Sportangelegenheiten der Vorgabeausschuss, bei sonstigen Angelegenheiten der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.



- (4) Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe das Recht auf Einspruch zu. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung aufzuheben, zu ändern oder zu bestätigen. Gegen diese Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied oder der Vorgabeausschuss schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstand in dem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Rahmen festsetzt. Bei Jugendlichen sowie in besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen. Jahresmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der jährliche Clubbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Umlage beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Clubzweck gedeckt ist und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Clubs, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (4) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 200,00 € nicht übersteigen und nur einmal pro Kalenderjahr erhoben werden.
- (5) Die Aufnahmegebühr ist sofort, der Clubbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Spielberechtigung kann von fristgemäßer Zahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.
- (6) Erfolgt die Aufnahme in den Club nach dem 31. August, so ist für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.



§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Benutzung des Golfplatzes ist von der Erlaubnis der Träger- und Betreibergesellschaft, insbesondere dem Erwerb einer Spielberechtigung und der Entrichtung der Jahresspielgebühr abhängig. Diese Voraussetzungen herbeizuführen, ist Sache eines jeden Mitglieds. Der Club übernimmt für die Erteilung dieser Erlaubnis keine Gewähr.
- (2) Wenn ein Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Club Sach- oder Geldwerte leihweise zur Verfügung gestellt hat, werden auch nach Auflösung des Clubs diese Sach- oder Geldwerte zurückgegeben oder mit keinem höheren als dem ursprünglichen Nominalwert erstattet.

§ 10 Organe des Clubs

- (1) Organe des Clubs sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorgabe- und Wettspielausschuss,
 - d) der Beirat,
 - e) der Ehrenrat.
- (2) Ämter als Mannschaftscaptain können grundsätzlich nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeführt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand auch Jahresmitglieder oder jugendliche Mitglieder für diese Ämter zulassen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (2) Sofern nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, haben in der Mitgliederversammlung nur ordentliche- und Ehrenmitglieder ein Stimmrecht (stimmberechtigte Mitglieder). Das Stimmrecht muss höchstpersönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach der Satzung und nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern,



- d) den Haushaltsplan und Jahresabschluss,
 - e) den jährlichen Clubbeitrag,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Berufung gegen einen Clubausschluss,
 - h) die Erhebung von Umlagen,
 - i) die Wahl des Beirats,
 - j) die Wahl des Ehrenrats,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) die Auflösung des Clubs.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres einzuberufen. Sie nimmt insbesondere den Geschäftsbericht, den Bericht der Kassenprüfer und den Haushaltsplan entgegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (7) Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (8) Ergänzungsanträge und Gegenanträge von Mitgliedern, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin auf der Homepage www.hofgut-scheibhardt.de und per Auslage im Sekretariat bekanntzumachen.
- (9) Nach Ablauf der Antragsfrist können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der Antragsfrist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Club von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.



- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (11) Die Leitung der Versammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied im Übrigen ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (13) Sind zu einer wirksam einberufenen Versammlung weniger als ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig ist. Die Einberufung hierzu kann als Eventualeinladung zugleich mit der Einberufung zur ersten Versammlung verbunden werden.

Eine Satzungsänderung setzt einen Beschluss voraus, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und aus höchstens sechs weiteren Mitgliedern, von denen je ein Mitglied das Amt des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Sportwarts, des Platzwarts, des Gesellschaftswarts und des Jugendwarts führen soll.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann im Übrigen auch durch Akklamation stattfinden, wenn dies die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt. Werden für ein Vorstandsamt mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim durchzuführen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.
- (3) Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die jugendlichen Mitglieder ab 14 Jahren stimmberechtigt.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied solange im Amt, bis sein Amt durch Wieder- oder Neuwahl ordnungsgemäß besetzt wird.



- (5) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus mit Beendigung seiner Mitgliedschaft oder durch Niederlegung seines Amtes.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist, wenn es der Vorstand für notwendig hält, auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet in dem Zeitpunkt, in dem das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
- (7) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, für das Amt des Jugendwarts können auch jugendliche Mitglieder gewählt werden.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen; dieser braucht nicht Clubmitglied zu sein.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreiben. Er fasst seine Beschlüsse in formlos vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufenen Sitzungen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Falls kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht, können auf Antrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten Beschlüsse formlos und im Umlaufverfahren gefasst werden; diese sind in der nächsten ordentlichen Sitzung dem Protokoll hinzuzufügen.
- (4) Auch in Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung einholen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder durch einen an den Vorstand zu richtenden Antrag verlangt wird.

§ 14 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende (Präsident) und der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident).
- (2) Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Clubs berechtigt.



§ 15 Vorgabe- und Wettspielausschuss

- (1) Der Vorgabeausschuss hat die Aufgaben, den Spiel- und Wettbewerb des Clubs zu organisieren sowie sicherzustellen, dass die für den Club verbindlichen Bestimmungen des Deutschen Golfverbandes – DGV – über Standard und Vorgaben innerhalb des Clubs umgesetzt und angewandt werden. Der Vorgabeausschuss erlässt ferner die Wettspielordnung und die allgemeine Spielordnung.
- (2) Der Vorgabeausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Clubs, die im Golfsport erfahren sein sollen. Die Mitglieder des Vorgabeausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Sportwart berufen. Der Vorstand des Golfclubs hat ein Vetorecht. Vorsitzender des Vorgabeausschusses ist der Sportwart. Ständiges Mitglied ist ein Pro des Golfclubs der vom Sportwart bestimmt wird. Der Pro hat jedoch nur eine beratende und keine stimmberechtigte Funktion.
- (3) Der Wettspielausschuss ist für die Organisation und Ausrichtung der Wettspiele zuständig.
- (4) Der Wettspielausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Clubs, die im Golfsport erfahren sein sollen. Die Mitglieder des Wettspielausschusses werden vom Sportwart berufen. Der Vorstand des Golfclubs hat ein Vetorecht. Der Sportwart bestimmt den Vorsitzenden, der Stellvertreter wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (5) Der Vorgabe- und der Wettspielausschuss fassen ihre Beschlüsse formlos in nur vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufenen Sitzungen. Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Über jede Sitzung der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 16 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Der Beirat hat nur beratende Funktion und ist vom Vorstand bei wichtigen Fragen anzuhören. Der Beirat hat bis zu fünf Mitglieder und wird aus dem Kreise der Clubmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.



§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Clubs, nämlich dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrats können nur Mitglieder sein, die keine anderen Ämter im Club haben. Werden für den Ehrenrat mehr Vorschläge eingebracht als Mitglieder gewählt werden können, so ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht; im übrigen findet die Wahl durch Akklamation statt.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidung über Einsprüche in Disziplinarangelegenheiten.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Mitglied des Ehrenrats solange im Amt, bis sein Amt durch Wieder- oder Neuwahl ordnungsgemäß besetzt wird. Ansonsten scheidet ein Mitglied des Ehrenrats mit Beendigung seiner Mitgliedschaft (§ 5) oder durch Niederlegung des Amtes aus. Es ist sodann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Amt des ausgeschiedenen Ehrenratmitglieds geendet hätte.
- (4) Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte selbst. Er fasst seine Beschlüsse in formlosen, vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind, es sei denn ein Mitglied ist durch außergewöhnliche Umstände an der Sitzungsteilnahme verhindert; in diesem Fall ist der Ehrenrat bei Anwesenheit von zwei Mitglieder beschlussfähig. Der Ehrenrat beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Sitzungen des Ehrenrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie können die Kassenführung und Rechnungsprüfung laufend überwachen. Sie müssen den Jahresabschluss prüfen.
- (2) Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder sein, die keine anderen Ämter im Club haben. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer dem Vorstand mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung zu erstatten.



§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Club kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Clublebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Clubs;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Clubs bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, es aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist oder im Einzelfall eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung erlässt der Club eine Datenschutzrichtlinie als Vereinsordnung im Sinne von §19.



§ 21 Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Clubs angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Cluborgans.
- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Clubs ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Club, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Clubs handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Clubs gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Der Club unterhält eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000.- Euro pauschal für Personenschäden und von mindestens 100.000.- Euro für Vermögensschäden.

§ 23 Auflösung des Clubs und Vermögenanfall

- (1) Soll über die Auflösung des Clubs entschieden werden, so ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- (2) Für eine Entscheidung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Auflösungsbeschluss ohne



Rücksicht auf eine Mindestteilnehmerzahl mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

- (3) Nach Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten je zur Hälfte an die Städte Karlsruhe und Ettlingen, die es für den Zweck in § 2 dieser Satzung wie auch zur Förderung und Pflege anderer Sportarten zu verwenden haben.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Clubs treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Werner Schmeiche, Präsident

Christian Fitterer, Vizepräsident